

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Siebte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 17. Juni 2021 die Siebte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 22. Juni 2021 niedergelegt.

**Siebte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
20. November 2020**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

II. **Abschnitt: Erfüllung von Geschäften**

[...]

§ 5 Nicht rechtzeitige Erfüllung

(1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, gescheiterte Abwicklungen im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nach den Eindeckungs- und Entschädigungsregeln gemäß Artikel 7 Absätze 3 bis 8 und 10 bis 13 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. Artikeln 21 bis 23, 25, 28, 29 und 32 bis 38 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission abzuwickeln.

~~(1)~~(2) Ist ein Geschäft zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V. zustande gekommen und erfüllt das Clearing-Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Geschäft nicht, so bestimmen sich die Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder der European Central Counterparty N.V.

~~(2)~~(3) Die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. kann, soweit ein Clearing-Mitglied oder mehrere Clearing-Mitglieder ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen, einem lieferberechtigten Clearing-Mitglied oder mehreren lieferberechtigten Clearing-Mitgliedern gegenüber Teillieferungen vornehmen.

~~(3)~~(4) In den Fällen der Absätze 1 bis und 23 besteht kein Recht zur Selbstvornahme findet eine Zwangsregulierung nach §§ 6 bis 8 nicht statt.

§ 6 Selbstvornahme Zwangsregulierung

(1) Hat bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern zustande gekommen ist besteht, eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige andere Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief, in schriftlicher, elektronischer oder in Textform (§§ 126, 126 a oder 125 b BGB) gegen Empfangsbestätigung oder in sonst geeigneter Weise, eine angemessene Nachfrist Frist für die zur Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung der säumigen Partei bis eine halbe Stunde vor Handelsbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Handelsbeginn an der FWB zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Handelsbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb

~~Stunden vor Handelsbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung berechtigt und verpflichtet, an dem Börsentag, der dem Börsentag an dem die Frist endet folgt, die im Handelsmodell Fortlaufende Auktion mit Spezialist zum ersten festgestellten Preis („Selbstvornahmepreis“) a) nicht gelieferte Stücke selbst zu kaufen oder b) nicht abgenommene Stücke zu verkaufen („Selbstvornahme“)-die Zwangsregulierung vorzunehmen.~~

(2) ~~Erklärt bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern zustande gekommen ist, eine Partei, das Geschäft nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei unverzüglich zur Selbstvornahme berechtigt und verpflichtet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht. 7 ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.~~

~~(3) Das Gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der verpflichtete Gläubiger Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder an dem darauffolgenden Börsentag vorzunehmen.~~

~~(4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.~~

~~(3) Ist der Selbstvornahmepreis beim Erwerb von nicht gelieferten Stücken gemäß § 6 Abs. 1 höher als der ursprünglich vereinbarte Preis, hat die säumige Partei der nicht-säumigen Partei die Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem Selbstvornahmepreis unverzüglich zu erstatten.~~

~~Ist der Selbstvornahmepreis beim einer Veräußerung nicht abgenommener Stücke gemäß § 6 Abs. 1 niedriger als der ursprünglich vereinbarte Preis, hat die säumige Partei der nicht-säumigen Partei die Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem Selbstvornahmepreis unverzüglich zu erstatten.~~

~~Die säumige Partei hat der nicht-säumigen Partei die Kosten der Selbstvornahme unverzüglich zu erstatten..~~

- (4) Die nichtsäumige Partei hat der säumigen Partei die Durchführung der Selbstvornahme und den Selbstvornahmepreis bis zum Ende des Börsentages, an dem die Selbstvornahme durchgeführt wurde, in schriftlicher, elektronischer oder in Textform (§§ 126, 126 a oder 125 b BGB) mitzuteilen.
- (5) Ist eine Selbstvornahme an dem Tag, an dem sie vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tag der säumigen Partei in schriftlicher, elektronischer oder in Textform (§§ 126, 126 a oder 125 b BGB) mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Selbstvornahme am nächsten Börsentag erneut vorzunehmen. Das Recht der Parteien ihre Ansprüche aus dem Geschäft vor den Zivilgerichten geltend zu machen bleibt unberührt.

§ 7

GelöschtDurchführung der Zwangsregulierung

- (1) ~~Die Zwangsregulierung ist im Handelsmodell Fortlaufende Auktion mit Spezialist durch Kauf oder Verkauf zum erstmöglichen festgestellten Preis zu bewirken.~~
- (2) ~~Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem Vertragspreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei die üblichen Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tag ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz) berechneten Zinsverlust zu ersetzen.~~
- (3) ~~Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.~~
- (4) ~~Ist eine Zwangsregulierung an dem Tag, an dem sie nach § 6 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tag der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief, schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.~~
- (5) ~~Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der erstmögliche Preis in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.~~

§ 8 ~~Gelöscht~~ **Sonderfälle der Zwangsregulierung**

~~In besonderen Fällen kann auf Antrag die Geschäftsführung gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf oder Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.~~

[...]

III. **Abschnitt: Aufhebung von Geschäften im Orderbuch**

[...]

§ 24 **Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

[...]

(2) Bei Geschäften in Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von zwei Handelsstunden nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 zu stellen. Soweit bei Geschäften in anderen Wertpapieren als strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, die Antragsfrist gemäß Satz 1 nach Ende der Handelszeit eines Börsentages endet, ist der Mistrade-Antrag spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Handelszeit zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich per Telefax ~~(+49 (0) 69 211 14419)~~, in elektronischer Form ~~(mistrade@deutsche-boerse.com)~~ oder telefonisch ~~(+49 (0) 69 211 13870)~~ erfolgen. Bei telefonischer Antragstellung sind die gemäß Absatz 4 erforderlichen Angaben innerhalb einer Stunde nach Ende der Antragsfrist gemäß Satz 1 schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachzureichen. Andernfalls gilt der Mistrade-Antrag als zurückgenommen. Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragsstellung festlegen.

(3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 10 Minuten nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax ~~(+49 (0) 69 211 11401)~~, in elektronischer Form ~~(xetrahelpdesk@deutsche-boerse.com)~~ oder telefonisch ~~(+49 (0) 69 211 11400)~~ erfolgen. Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragsstellung festlegen

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in Art. 1 §§ 5, 6, 7 und 8 treten am 01.02.2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen in Art. 1 § 24 treten am 28.06.2021 in Kraft.

Die Siebte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2021

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann